



11  
45

1.  
2.  
3.  
4.  
5.  
6.  
7.  
8.  
9.





4  
Allgemeines  
**EDICTUM,**

Worin

**Se. Königl. Majest.**  
**in Preussen/**

Die/wegen derer

**Advocaten**

Und

**Procuratoren**

Vorhin emanirte

**Edicte und Verordnungen**

renoviren und schärffen.

Sub dato Berlin / den 24. Martii 1723.

---

M J N D E N /

Gedruckt bey Johann Dietleffen / Königl. Preuß. Regierungs-  
Buchdrucker.



EDICTUM

IN REBUS

IN REBUS

Advocatum

Procuratorem

Edictum

Edictum







Er Fri-  
derich Wil-  
helm / von Got-

tes Gnaden / König in Preussen/  
Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen  
Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst/Sou-  
verainer Prinz von Oranien/Neufchatel und Valengin,  
in Geldern/zu Magdeburg/Cleve/Jülich/Berge/Stet-  
tin/Pommern/der Cassuben und Wenden / zu Mecklen-  
burg/auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / Burggraf  
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin/  
Wen-



Wenden / Schwerin / Raseburg und Moers / Graf zu  
Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Ho-  
henstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und  
Lehrdam / Marquis zu der Behre und Blisingen / Herr zu  
Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /  
Bütow / Arlay und Breda / r. r. Thun kund und fü-  
gen hiermit zu wissen. Nachdem Wir höchst-mißfällig  
wahrgenommen / wasgestalt wieder Unsere / wegen de-  
rer Advocaten und Procuratoren / verschiedentlich / in-  
sonderheit unter denen Datis vom 1. Octobris 1714.  
und 17. Aprilis 1715. emanirte Edicta gehandelt / und  
Wir / mit Vorbengehung derer ordentlichen Gerichte /  
vielsältig zur Ungebühr und ohne Noht behelliget / auch  
denen muhtwilligen und Streit liebenden-Leuten / zu  
Erreichung eines ungerechten Zwecks / durch böse und  
zum Theil sich eindringende leichtfertige Rahtgebere  
und Schriftstellere / der Weg geöffnet und facilitiret  
werde ; Daß Wir dannenhero um solchen und an-  
deren Inconvenientien zu remediren / resolviret und gut  
gefunden / sothane Unsere Edicta zu renoviren und zu  
declariren / auch zu schärffen.

Thun solches / ordnen und befehlen demnach hier-  
mit und Krafft dieses

I.

Daß es zuorderst beyermeldten Unseren / wegen  
derer



derer Advocaten und Procuratoren / ergangenen Verordnungen und Edictis überall sein Verbleiben haben / über dieselbe aber mit mehrerm Ernst und Nachdruck / als bishero / gehalten werden solle ; Gestalt Wir die sämtliche in Unseren Königlichen Chur- und anderen Landen befindliche Advocos und Procuratores, um // denenselben und sonst jedes Orts Ordnung / hinkünftig // auf genaueste nachzukommen / hierdurch ernstlich // und bey Vermeidung Unserer Ungnade und Straffe / anweisen und befehligen lassen.

2.

Zwentens wollen und befehlen Wir sämtlichen Advocatis und Procuratoribus Krafft dieses bey empfindlicher Bestrafung / sich alles glossirens und critirens über Unsere Ordnungen und Edicta zu enthalten / auch ihnen selbst nach Gefallen keine Art zu processiren zu erwehlen / oder gar untereinander den Process, mit Vorbeygehung des Gerichts / zu instruiren / sondern dem in Unseren Ordnungen vorgeschriebenen Modo genau nachzugehen / bey Vermeidung willkürlicher Straffe und Cassation dessen / so darwider vorgenommen worden.

3.

Sollen dieselbe auch Terminos unter sich nicht prolongiren / noch einander dilationes geben / sondern die vorgeschriebene Termine observiren / oder gewärtigen /

A 3



tigen / daß die Contravenirende / ohne weitere Cogni-  
tion mit 10. Rthlr. Straffe beleet werden.

4.  
Auch sollen dergleichen Straffe diejenige leiden/  
so / statt einzubringenden mündlichen Reccesses / sich un-  
terstehen schriftliche Handlung zu übergeben / folglich  
eigenes Gefallens den Proceß zu führen und dem Ge-  
richt vorzugreifen; Wie dann überdem auch alles/  
was solchergestalt unternommen / null und nichtig seyn  
soll.

5.  
Haben dieselbe zu sorgen / daß alsofort zu An-  
fang zureichende Mandata, und wann Vormündere ver-  
handen / Tutoria oder Curatoria ad Acta gebracht / und  
dergestalt alle nullitäten verhütet werden / wer hiewie-  
der handelt / soll mit Straffe beleet und darneben sub  
pœna falsi Procuratoris, auch gewisser Geld-Busse/  
Mandatum einzuschaffen / verbunden seyn.

6.  
Weil an einigen Orten / wann Parthenen in Per-  
son erscheinen / keine Vollmacht ad Acta kommt / an  
anderen Orten auch Advocati ohne Vollmacht ad-  
mittiret werden wollen / wann sie nur Information oder  
Acta, oder auch nur ein Schreiben von dem litigiren-  
den Theil in Händen haben; So soll solches künfftig  
tig



tig abgestellt / und entweder sogleich ein Mandatarius auf die ganze Sache bestellet oder der Advocat, so den Vortrag thut / und künfftig seinen Nahmen jedesmahl mit ad Protocollum zu geben hat / als Mandatarius gehalten werden.

7.

Da auch zuweilen Advocati oder Procuratores vorgeben / daß sie aus Furcht vor diesen oder jenen / einer Parthey nicht dienen könnten / eines Theils aber solches auf Concussiones, Welche Wir bey unserer Regierung und überall führenden gerechten Intention gar nicht gestatten / sondern unparthenisches Recht // administriret wissen wollen / hinaus läuft / andern Theils öftters aus Leichtfertigkeit und calumnieusen Gemüthe umb ehrliche Leute in übeln Verdacht zu bringen / oder neue Ausflüchte und Verzögerungen zu erhalten / herrühret ; So soll / so bald der gleichen geschiehet / Fiscus sein Ambt thun / und der solches angehende Advocatus oder Procurator erweisen / daß er von der Gegen-Parthey abgeschreckt / oder selbige die gegen sie dienende Advocatos zu verfolgen gewohnt / oder doch ein gnugsahmer Verdacht dazu vorhanden sey / in dessen Entstehung der Conciipient und Revident mit einer ansehnlichen Geld-Busse belegen / und wann eine offenbare Calumnie sich findet / der Advocatur // und Procuratur verlustig erkläret werden soll ; Massen dann



dann die bloße Dignität / Ansehen oder Function ,  
wann nicht andere Rechts = begründeter Verdacht  
dazu kommt / zu keiner Entschuldigung / vielweniger  
zum Beweis zureichend seyn soll.

8.

Da auch Advocati und Procuratores oft durch  
ihre Nachlässigkeit denen Parthenen die Sachen ver-  
derben und versäumen / die unschuldige Parthenen dar-  
über seuffzen / und daher zum Nachtheil und Ruin der-  
selben Restitutions Proceße und andere Weitläufftig-  
keiten entstehen ; So sollen zwar die Gerichte / was  
sich der Restitution halber gebühret / in möglichster  
Kürze erkennen / doch / wann die Säumnis von Ad-  
vocaten oder Procuratoren herrühret / selbige / es er-  
folge Restitutio oder nicht / davor ernstlich gestraffet  
werden.

9.

Da auch einreisen will / daß in denen Unter-  
Gerichten / so nicht mit eigenen Advocaten in solcher  
Anzahl versehen / daß beyde Theile gutfindendensfalls  
Benstande finden können / Advocati sich eindringen  
und einer Parthey im Gericht asistiren wollen / dage-  
gen die andere ohne Benstand ist / oder mit schweren  
Kosten von andern Orten ein Advocat gehohlet wer-  
den muß ; So sollen dergleichen Unter-Gerichte die  
Sachen



Sachen ohne Advocaten abthun und entscheiden / zu  
solchem Ende sich aus denen Umständen im Gericht  
wohl informiren / darüber richtige Protocolla halten  
und vor allen Dingen die Güte versuchen / denen Ad-  
vocatis aber vor anderen Partheyen keinen Vortritt  
gestatten / es wäre dann / daß frembde bey solchen Ge-  
richten etwas zu suchen hätten / und dazu Advocaten  
als Mandatarien abschicketen / welchenfalls doch die  
Sachen ohne Umschweiffe zu examiniren / zu proto-  
colliren und abzuthun / massen / wann Wir gleich an  
einigen Orten zuweilen nur einen Advocaten ange-  
ordnet / solches keinesweges in der Absicht geschehen /  
daselbst Processse zu führen / sondern bey Errichtung  
wichtiger Contracte / Theilunge und dergleichen / oder  
da Einwohnere an anderen Orten Processse führen  
und Supplicata übergeben müssen / selbigen Rath mit  
zu theilen / oder auch als Justituarios sich gebrauchen  
zu lassen. Dann soll auch kein Gericht befugt seyn //  
wann gleich Advocati daselbst zulässig / jemand / der //  
nicht ein Advocaten Parent erlanget hat / zum Vor- //  
trag einer Sache vor einen andern zu admittiren / bey //  
10. Thlr. Straffe / so oft es geschichet / und da nicht //  
weniger die Erfahrung bezeuget / daß Advocati oder //  
Procuratores umb einen geringen Gewinn die von //  
Schulmeistern / Schreibern oder gar Umläuffern //  
und solchen Leuten / welche das Recht nicht verstehen //  
gemachte Supplicata revidiren ; So soll dieses hin- //  
führo bey 10. Thlr. Straffe verboten seyn / damit //  
unter



unter der Hand nicht weiter geheget werden / welche  
die Einfältigen zu Processen verleiten und anfrischen.

IO.

Da auch Partheyen sich unterstehen ihre erste  
Instantien vorbey zu gehen / und Uns zu behelligen/  
oder die Obern Collegia anzulauffen; So sollen  
hinführo Advocati und Procuratores dergleichen Sup-  
plicata nicht verfertigen oder revidiren / es sey dann daß  
in denen Sachen / so vor die Provincial Collegia gehö-  
ren / daselbst geklaget / aber keine Hülffe erfolget / wel-  
ches ins besondere auch in Ansehung Unserer sämblt-  
chen Krieges- und Domainen- Cammern zu observiren.

II.

Da verschiedentlich verspühret wird / daß zwar  
anzügliche passus durchgestrichen / aber doch so gelassen  
worden / daß die Worte füglich zu lesen / folglich die  
Calumnie nicht gehoben / vielmehr selbige zu verstecken  
gesuchet worden; So soll in solchen Fällen die An-  
züglichkeit eben so / als wann selbige ohne Anstrich wä-  
re bestehen blieben / geahndet / auch im übrigen / damit  
der wahre Autor desto eher am Tage sey / die Suppli-  
cata, so in der Provintz gemacht und bey Hofe über-  
geben werden / von dem Concipienten in der Provintz  
gebührend unterschrieben werden / massen einem hiesi-  
gen Revidenten auch nicht entschuldigen muß / daß er  
anderweit das Supplicatum herbekommen.

II.

Und wie Wir hingegen die Advocaten und Pro-  
cura-



curatoren bey ihrem Ambt wollen schützen lassen; So sollen diejenige / so nicht in solcher Zahl angenommen / oder vermöge derer Edicten befugt seyn Supplicata zu machen / oder sonst des Advocirens und Procurirens sich zu gebrauchen / wann sie sich dessen unterstehen / ernstlich gestraffet werden / und Fiscales deshalb ihr Ambt thun; Und weil sich ein und andere so erfrechet / daß sie sich gleichsam mit Gewalt eindringen / und den Vorwand / daß sie auf Universitäten gewesen / oder zu Notarien creiret / oder auch Hoffnung erlanget in Numerum zu kommen / nehmen wollen; So sollen diejenige / wann sie nicht nach der ersten Geld Bestrafung acquiesciren / mit dem Spanischen Mantel und nach Befinden / harter gestraffet werden.

13.

Dann sollen auch insgemein zu Justitarius advocati recepti, oder so wenigstens Praxin getrieben // oder in Justiz-Bedienungen stehen / oder immatriculati Notarii, oder sonst mit tüchtigen Attestatis von Unseren Provincial Justiz-Collegiis, oder von Unseren Juristen Facultäten versehen seyn / genommen / und wann ihren Actis Glaube beygemessen werden soll / in Gegenwart derer Unterthanen verheydet werden / Schulmeistere / Handwercker und dergleichen Personen müssen aber sich nicht unterstehen / sich als Justitarios gebrauchen zu lassen / oder gewärtigen / daß sie zur Straffe gezogen / oder mit Schimpff abgewiesen werden.

Wir



Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niedern Gerichten / Regierungen / Beampten / Magisträten und Richtern / auch sonst Männiglich hiermit in Gnaden und ernstlich / hierüber nachdrücklich zu halten / gestalten auch das Officium Fisci zu vigiliren und die Contravenirende zur Bestrafung anzuzeigen hat. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin / den 24. Martii 1723.

Hr. Wilhelm.



L. D. E. v. Plotho.



131440

AB 154440

ULB Halle

003 875 210

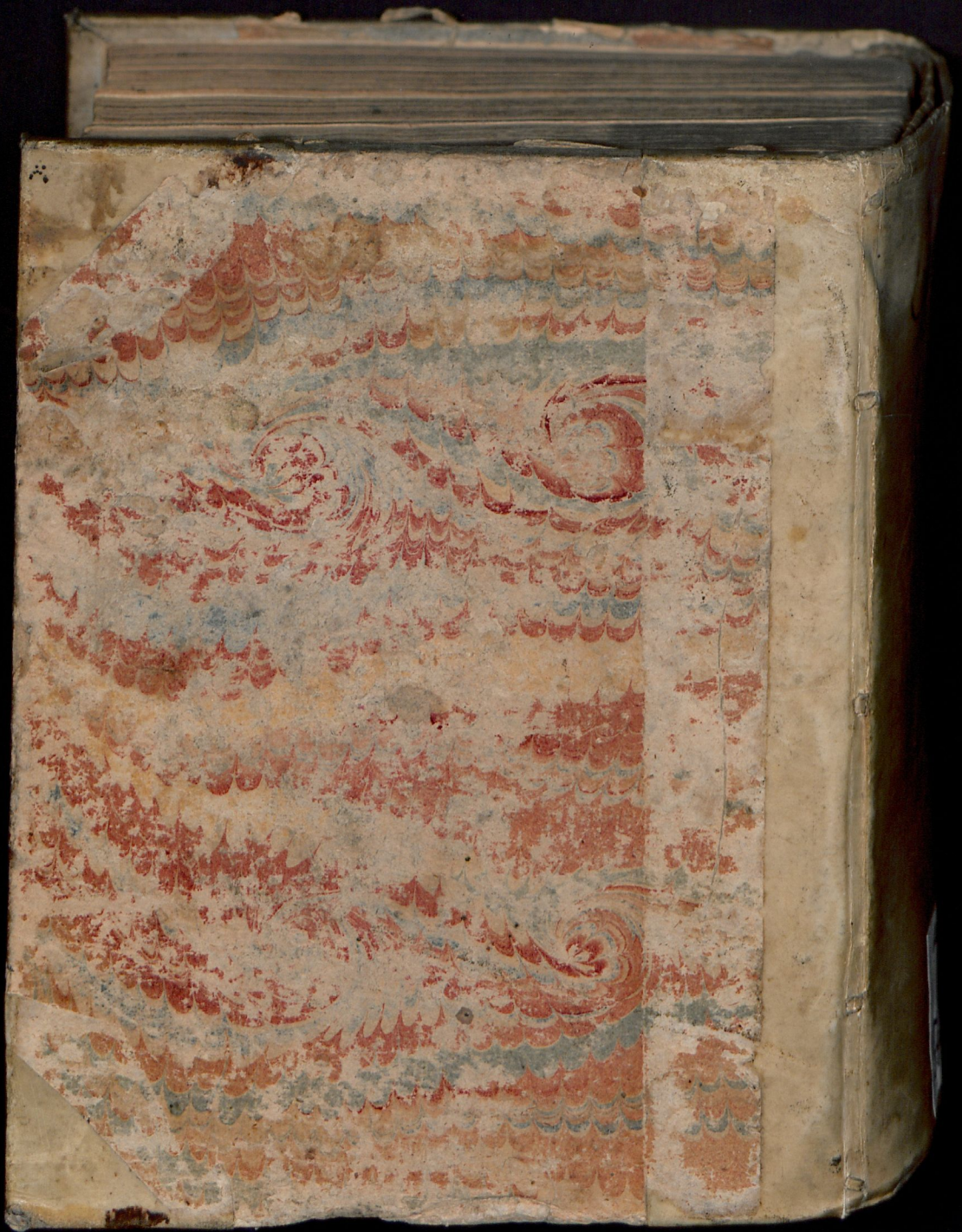
3



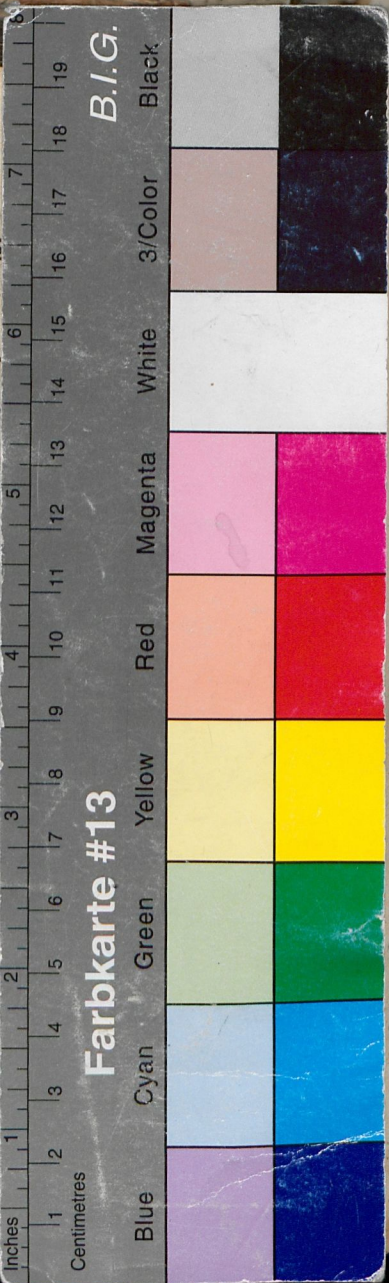
(5) Sb.  
8. u. 9. Stück in 11. 12. Stück  
= Handschriften

R









4  
Allgemeines  
**EDICTUM,**

Vorhin

**Se. Königl. Majest.**  
**in Preussen/**

Die/wegen derer

**Advocaten**

Und

**Procuratoren**

Vorhin emanirte

**Edicte und Verordnungen**

renoviren und schärffen.

Sub dato Berlin / den 24. Martii 1723.

**M J N D E N /**

Gedruckt bey Johann Detleffsen / Königl. Preuß. Regierungs-  
Buchdrucker.